

Satzung für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung)

des Landkreises Barnim

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202,207), in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2011, hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen ihrer Wohnung und der besuchten Schule und zurück.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff Wohnung ist der melderechtliche Hauptwohnsitz gemäß Brandenburgischem Meldegesetz.
- (2) Unterricht im Sinne dieser Satzung bezeichnet eine im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehene Unterrichtsveranstaltung. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Schülerbetriebspraktikum sowie ein Angebot für das Praxislernen ab der Jahrgangsstufe 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, das außerhalb der Schule durchgeführt wird.

Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, zum Beispiel die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttag, Wandertage sowie Fahrten in Freistunden.

- (3) Als nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform gilt die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbare Schule.
- (4) Die zuständige Schule ist die Schule, für die nach § 106 Brandenburgisches Schulgesetz ein Schulbezirk bestimmt ist.

§ 3

Anspruchsberechtigte

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Barnim ihre Wohnung haben, bei denen der definierte Schulweg eine Mindestentfernung erreicht und die nachfolgend genannten Schulen oder Bildungsgänge besuchen:
- a) Grundschulen
- im Landkreis Barnim gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung oder
 - außerhalb des Landkreises Barnim gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung oder
 - in Berlin, wenn keine Schulbezirkssatzung der Gemeinde im Landkreis Barnim existiert, gemäß den VV - Gastschülerverfahren in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I im Landkreis Barnim oder
- c) weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II im Landkreis Barnim beim Besuch von:
- Gymnasien oder
 - Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe oder
 - Gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren zum Erwerb des Bildungsganges der Allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 oder
 - Oberstufenzentren zur Erfüllung der Berufsschulpflicht gemäß § 39 Absatz 3 BbgSchulG oder zum Erwerb des Bildungsganges der Fachhochschulreife oder
- d) Förderschulen
- im Landkreis Barnim oder

- Förderschulen in den Ländern Brandenburg und Berlin, wenn keine Beschulung im Landkreis Barnim möglich ist und eine entsprechende Zuweisung vom Staatlichen Schulamt vorliegt, oder
 - e) Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) entsprechend § 8a BbgSchulG ohne räumliche Einschränkung, sofern nicht im Landkreis Barnim eine solche vorhanden ist.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Barnim ihre Wohnung haben und eine der im Abs. 1 genannten Schulen und Bildungseinrichtungen außerhalb des Landkreises Barnim in den Ländern Brandenburg und Berlin besuchen, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten in der Höhe, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären.

Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist, dass die in § 4 Absatz 2 festgelegte Mindestentfernung für den definierten Schulweg sowohl für die zuständige Schule (Primarstufe) bzw. nächsterreichbare Schule (Sekundarstufe I und II) als auch für die tatsächlich besuchte Schule erreicht wird.

Beim Besuch einer reformschulpädagogischen Schule (wie z.B. Montessori- oder Waldorfschulen) außerhalb des Landkreises Barnim ist als zuständige/nächsterreichbare Schule

- in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 die zuständige Grundschule gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
 - in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 die nächsterreichbare Oberschule,
 - in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 das nächsterreichbare Gymnasium
- maßgeblich.

- (3) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer vorübergehenden Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg selbstständig zu bewältigen, haben Anspruch auf eine befristete Schülerspezialbeförderung.

In diesem Fall ist dem Träger der Schülerbeförderung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Art der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Der Landkreis Barnim behält sich davon unabhängig vor, eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen.

§ 4 Schulweg

(1) Der definierte Schulweg ist bei einem Schulbesuch im Landkreis Barnim der kürzeste verkehrübliche Fußweg zwischen der Wohnung und

- der zuständigen Grundschule (Primarstufe) gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
- der besuchten Schule (Sekundarstufe I und II) bzw.
- den Schulen, die dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf gerecht werden (Bildungsgang Förderschule).

Der definierte Schulweg ist bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises Barnim der kürzeste verkehrübliche Fußweg zwischen der Wohnung und

- der zuständigen Grundschule (Primarstufe) gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
- der nächsterreichbaren Schule (Sekundarstufe I und II)
- bzw. der nächsterreichbaren Schule im Landkreis Barnim, die dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf gerecht wird (Bildungsgang Förderschule).

Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes zugrunde zu legen.

(2) Die Mindestentfernung des definierten Schulwegs beträgt:

- für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe 2 km,
- für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Jahrgangsstufe 4 km,
- für Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Jahrgangsstufe bzw. Berufsschulpflichtige gemäß § 39 Absatz 3 BbgSchulG 6 km.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schülerin oder den Schüler ungeeignet ist.

Als besondere Gefahr in diesem Sinne gilt nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr.

- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Kosten Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn eine dauernde Behinderung vorliegt. In diesem Fall ist dem Träger der Schülerbeförderung eine amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen im Zuge von Maßnahmen der Hilfe der Erziehung kann der Landkreis Barnim die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn dies durch die nachgewiesene Stellungnahme des Jugendamtes erforderlich ist.

§ 5 Beförderung

- (1) Schülerbeförderung findet grundsätzlich mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) statt (Regelbeförderung). Dazu werden Fahrausweise ausgegeben.
- (2) Besteht zwischen der von der Wohnung aus nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV in der jeweiligen Linienbeziehung und der besuchten Schule keine zumutbare Verbindung des ÖPNV, so erfolgt auf Antrag eine Beförderung im Schülerspezialverkehr, sofern es sich bei der besuchten Schule um die zuständige bzw. die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform handelt.
- (3) Ist wegen einer dauernden Behinderung eine Beförderung der Schülerin bzw. des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, kann auf Antrag die Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landkreis Barnim.

Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Nachweise nachzuweisen.

Eines amtsärztlichen Nachweises bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Beförderung mit dem ÖPNV erkennbar ausschließt.

Sofern spezielle Rollstühle, Sitzschalen und Kindersitze benötigt werden, sind diese von den Sorgeberechtigten bereitzustellen. Sie müssen für die Beförderung den Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Ein entsprechender Nachweis vom Hersteller bzw. vom Sanitätshaus ist zu erbringen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht erfolgen.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung durch ein spezielles Beförderungsunternehmen bzw. mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (5) Eine Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr kann auf Antrag genehmigt

werden, wenn die Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.

- (6) Erfolgt die Beförderung im Schülerspezialverkehr, so wird durch den Landkreis Barnim nach pflichtgemäßem Ermessen der Einstieg und Ausstieg und der jeweilige Zeitpunkt dafür festgelegt.
- (7) Befindet sich die zuständige oder nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform außerhalb des Landkreises Barnim und steht ein entsprechender Wohnheimplatz zur Verfügung, so wird im Schülerspezialverkehr nur eine wöchentliche Beförderung gewährt. Alternativ werden bei der Nutzung des ÖPNV nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären, um sie wöchentlich mit einer Hin- und einer Rückfahrt zu erreichen.
- (8) Erfolgt die Beförderung mit dem ÖPNV, so beginnt und endet die Zuständigkeit des Landkreises an der nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV der jeweiligen Linienbeziehung.

Der Weg zwischen Wohnung und Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle und Schule und zurück ist durch die Schülerinnen und Schüler selbst oder durch deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte unabhängig von der Entfernung zu bewältigen.

- (9) Ein Anspruch auf Beförderung durch den Landkreis Barnim besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Bei Ganztagschulen erfolgt die Beförderung im Schülerspezialverkehr am Ende des Ganztagsangebotes.
- (10) Ein zusätzlicher Beförderungsanspruch besteht nicht, wenn nach dem regulären Schulschluss eine Schülerbeförderung stattfindet, diese aber wegen eines Hortbesuches nicht genutzt wird.

Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs.

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Heimwochenendfahrten für Schülerinnen und Schüler, die in einem Heim untergebracht sind, besteht im Sinne dieser Satzung nicht. Zudem besteht auch kein Anspruch auf eine Beförderung im ständigen Wechsel zwischen dem Heimwohntort und dem Wohnort der Erziehungsberechtigten.

§ 6

Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten sind:

Bei der Regelbeförderung die Kosten für die preisgünstigste zumutbare

Verkehrsverbindung zwischen der nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV in der jeweiligen Linienbeziehung und

- der zuständigen Grundschule (Primarstufe) gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
- der besuchten Schule im Landkreis Barnim (Sekundarstufe I und II),
- den Schulen im Landkreis Barnim, die dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf gerecht werden (Bildungsgang Förderschule),
- der nächsterreichbaren Schule bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises Barnim (Sekundarstufe I und II),
- bzw. der nächsterreichbaren Schule bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises Barnim, die dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf gerecht werden (Bildungsgang Förderschule).

- (2) Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht bei Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum, wenn der definierte Schulweg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle mindestens die im § 4 Abs. 2 dieser Satzung festgelegte Mindestentfernung erreicht, aber nicht mehr als 50 km entfernt ist.

In diesem Falle werden die Fahrtkosten nur in Höhe der preisgünstigsten Kosten für den ÖPNV anteilig erstattet.

- (3) In Fällen der §§ 3 (3), 5 (2 und 3), in denen die Beförderung von den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst übernommen wird, kann auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,50 € pro km für die Hin- und Rückfahrt des Schulweges gemäß § 4 Absatz 1 gewährt werden.
- (4) Wohnt die Schülerin bzw. der Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Internat oder Wohnheim, so gelten als anrechenbare notwendige Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt.
- (5) Bei Anträgen auf Erstattung von Fahrtkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Sie sind durch die Vorlage der Fahrausweise im Original nachzuweisen.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Die Leistungen nach dieser Satzung werden auf Antrag gewährt. Der Antrag muss unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars, das bei der

für die Schülerbeförderung zuständigen Stelle und auf der Internetseite des Landkreises Barnim erhältlich ist, spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung gestellt werden. Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen und an andere Ämter der Kreisverwaltung Barnim zu erklären, sofern dies zur vollständigen Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.

Die Leistungen nach dieser Satzung werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Arbeitstage ab Posteingang des Antrages bei der für die Schülerbeförderung zuständigen Stelle des Landkreises Barnim erbracht. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Schülerfahrausweise werden nur bei Antragstellung bis 31. Oktober des jeweils laufenden Schuljahres vergeben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise Wohnortwechsel, Schulwechsel usw. kann ein Schülerfahrausweis auch nach dem 31. Oktober des jeweils laufenden Schuljahres beantragt werden.

(2) Die Beantragung ist erforderlich:

- zu Beginn eines jeden Schuljahres,
- bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
- vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums,
- bei Schulstandortwechsel.

(3) Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind zu folgenden Terminen beim Landkreis Barnim einzureichen:

- bis zum 01.12. für die Monate August /September/ Oktober,
- bis zum 01.03. für die Monate November/ Dezember/ Januar,
- bis zum 01.09. für die Monate Februar bis Juli.

Zahlungen erfolgen nur, wenn der Antrag fristgerecht beim Landkreis Barnim eingegangen ist.

(4) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Schulstandortwechsel u. ä. umgehend die für die Schülerbeförderung zuständige Stelle des Landkreises Barnim darüber in Kenntnis zu setzen. Anderenfalls werden von den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern die dem Landkreis Barnim entstandenen Kosten zurückgefordert.

Wenn der genehmigte Schülerspezialverkehr nicht in Anspruch genommen

werden kann (z. B. im Krankheitsfall), ist das Beförderungsunternehmen rechtzeitig durch die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu informieren. Anderenfalls kann von den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern die Rückerstattung der aufgewendeten Kosten gefordert werden.

- (5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von der bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, besteht kein Anspruch zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten.

§ 8

Ordnungsbestimmungen

Während der Beförderung hat sich die Schülerin bzw. der Schüler so zu verhalten, dass keine Personen gefährdet werden.

Erfolgt dies nicht, hat der Sorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen oder eine geeignete Person zu bevollmächtigen. Anderenfalls kann die Schülerin bzw. der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.

Der vorübergehende Ausschluss für mehr als 5 Unterrichtstage darf erst angeordnet werden, wenn der vorangegangene Ausschluss von bis zu 5 Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat. Ein Anspruch auf anteilige Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Barnim besteht dann nicht. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landkreis Barnim.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Barnim vom 23.04.2008 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 6. März 2012

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke